

Interessen um Eichmann

*Israelische Justiz,
deutsche Strafverfolgung
und alte Kameradschaften*

Werner Renz (Hg.)

Wissenschaftliche Reihe
des Fritz Bauer Instituts
Band 20



campus

Interessen um Eichmann

Fritz Bauer Institut

Studien- und Dokumentationszentrum zur
Geschichte und Wirkung des Holocaust

Wissenschaftliche Reihe des Fritz Bauer Instituts, Band 20

Werner Renz, M.A., Germanist und Philosoph, ist wissenschaftlicher Mitarbeiter
am Fritz Bauer Institut, Frankfurt am Main.

© Campus Verlag GmbH

Werner Renz (Hg.)

Interessen um Eichmann

Israelische Justiz, deutsche Strafverfolgung
und alte Kameradschaften

Campus Verlag
Frankfurt/New York

© Campus Verlag GmbH

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-593-39750-4

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Copyright © 2012 Campus Verlag GmbH, Frankfurt am Main

Umschlaggestaltung: Surface – Gesellschaft für Gestaltung, Frankfurt am Main

Umschlagabbildung: © Süddeutsche Zeitung Photo

Lektorat im Fritz Bauer Institut: Sabine Grimm, Gerd Fischer

Satz: Campus Verlag GmbH, Frankfurt am Main

Druck und Bindung: Beltz Druckpartner, Hemsbach

Printed in Germany

Dieses Buch ist auch als E-Book erschienen.

www.campus.de

© Campus Verlag GmbH

Inhalt

Vorwort	7
<i>Werner Renz</i>	
NS-Verbrechen und Justiz Eine Einführung	13
<i>Leora Bilsky</i>	
Der Eichmann-Prozess und die Frage der gerichtlichen Zuständigkeit ..	51
<i>Hanna Yablonka</i>	
Der Eichmann-Prozess – ein jüdisches Nürnberg?	79
<i>Ruth Bettina Birn</i>	
Ein deutscher Staatsanwalt in Jerusalem Zum Kenntnisstand der Anklagebehörde im Eichmann-Prozess und der Strafverfolgungsbehörden der Bundesrepublik	93
<i>Lisa Hauff</i>	
Die Richter im Eichmann-Prozess	119
<i>Fabien Théofilakis</i>	
Der Eichmann-Prozess, aus dem Glaskäfig betrachtet	147
<i>Bettina Stangneth</i>	
»Offenes Visier ist bei mir ein geflügeltes Wort« Bekenntnisse des Täuschers Adolf Eichmann	181

Annette Winke

- »Waning Confidence in Germany's Rehabilitation«
 Das gespaltene Krisenmanagement der bundesdeutschen
 Außenpolitik zum Eichmann-Prozess 201

Jürgen Matthäus

- Der Eichmann-Prozess und seine Folgen
 Strafverfolgung von NS-Verbrechen und Geschichtsschreibung
 in Deutschland 217

Ann-Kathrin Pollmann

- Ein offener Brief an Eichmanns Söhne
 Günther Anders schreibt Klaus Eichmann 241

Ursula Ludz

- Nur ein Bericht?
 Hannah Arendt und ihr Eichmann-Buch 259

Willi Winkler

- Adolf Eichmann und seine Unterstützer
 Ein kleiner Nachtrag zu einem bekannten Rechtsfall 289

- Abkürzungsverzeichnis 319

- Personenregister 323

- Autorinnen und Autoren 329

Vorwort

Zum 50. Jahrestag des Eichmann-Prozesses veranstaltete das Fritz Bauer Institut im April 2011 eine Tagung über das Strafverfahren, das ein Meilenstein in der Verfolgung von Menschheitsverbrechen und ein transnationales Medienereignis zugleich gewesen ist. Die Autorinnen und Autoren des vorliegenden Bandes beleuchten in ihren Beiträgen unterschiedliche Aspekte des Prozesses, seine Auswirkungen auf die Holocaust-Historiographie und die Entwicklung des Völkerrechts sowie verschiedene Facetten der Person des Angeklagten. Adolf Eichmann und die Versuche, ihn in seinem Denken und Handeln zu beschreiben, haben heftige Debatten ausgelöst, die bis heute fort dauern.

Die Geschichte der justiziellen Aufarbeitung der NS-Verbrechen in der Bundesrepublik Deutschland, die Vorgeschichte des Eichmann-Prozesses an den beiden Schauplätzen Jerusalem und Bonn sowie den Verlauf des Verfahrens skizziert Werner Renz (Frankfurt am Main) in seiner Einführung. Leora Bilsky (Tel Aviv) entwickelt in ihrer Studie die Theorie der politischen Justiz weiter und verortet den Eichmann-Prozess an der Schnittstelle zwischen nationalen und internationalen politischen Prozessen. Das Jerusalemer Gericht hatte gegenüber den Einwänden der Verteidigung seine Zuständigkeit zu begründen, die es nicht allein durch das israelische »Gesetz zur Bestrafung von Nazis und ihren Helfern« von 1950, sondern auch durch Prinzipien des internationalen Rechts, unter anderem durch das Universalprinzip, legitimiert sah. Der Eichmann-Prozess gilt als Präzedenzfall für die Anwendung des Prinzips der universellen Zuständigkeit durch ein nationales Gericht.

War Eichmann in Jerusalem das Nürnberg des jüdischen Volkes, die Justiz der Opfer über den Judenmörder, die Reaktion des zionistischen Staats auf den Judenfeind, fragt sich Hanna Yablonka (Beer Sheva) in ihrem Beitrag. Yablonka arbeitet die Unterschiede zwischen dem Nürnberger Prozess gegen die sogenannten Hauptkriegsverbrecher und dem Eichmann-Prozess heraus – in historischer, juristischer und epistemologischer Hinsicht. Im

Nürnberger Verfahren kam der Mord an den europäischen Juden nur peripher vor, erschien die Shoah als eine deutsche Gräueltat unter vielen. Anders im Eichmann-Prozess. Israel sah in dem Angeklagten den singulären Holocaust-Täter, gegen den die Überlebenden zeugten. Hatten die Zeugen in Nürnberg nur eine marginale Rolle gespielt, war das Verfahren in Jerusalem geprägt durch die Zeugenaussagen, die das Gesamtgeschehen der Shoah darstellten. Juden waren hier nicht nur die Opfer der deutschen Täter, sie traten auch als heldenhafte Kämpfer auf, die den Nazis Widerstand geleistet hatten. In Jerusalem erschienen die Erben der Millionen Toten vor Gericht und legten Zeugnis ab.

Ruth Bettina Birn (Den Haag) weist in ihrem Artikel nach, dass die weitverbreitete Auffassung, erst der Eichmann-Prozess habe den entscheidenden Anstoß zur bundesdeutschen Strafverfolgung von NS-Verbrechen gegeben, ein Mythos ist. Birn wertet eine bislang unbekannte Quelle aus: die 29 Berichte, die der nach Jerusalem beordnete Staatsanwalt Dietrich Zeug über den Prozessverlauf verfasst hat. Zeugs Kritik am Jerusalemer Verfahren, vor allem seine Einwände gegen das Konzept der Anklagevertretung, stellt Birn als wohlbegründet dar. Die von ihr vorgenommene Auswertung der Akten von Vorermittlungsverfahren, die von der 1958 gegründeten Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung der nationalsozialistischen Gewaltverbrechen in Ludwigsburg eingeleitet worden waren, belegt die von Zeug formulierten Einwände gegen das Jerusalemer Verfahren.

Im Eichmann-Prozess spielte das aus drei Richtern zusammengesetzte Gericht eine herausragende Rolle. Lisa Hauff (Berlin) porträtiert die Richter Moshe Landau, Benjamin Halevi und Yitzhak Raveh einfühlsam. Im Kaiserreich geboren, hatten die Juristen in Deutschland der Weimarer Republik (Halevi und Raveh) und in England (Landau) Rechtswissenschaft studiert. 1933 wanderten sie nach Palästina aus. Durch seine Prozessführung gelang es dem allseits hochgelobten Gericht, das überaus schwierige Verfahren in den Bahnen des Rechts zu halten.

In seinem Beitrag wertet Fabien Théofilakis (Paris) Eichmanns Prozessaufzeichnungen aus. Die Israel-Papiere stellen dem Autor zufolge »Kriegsschriften« dar, von Eichmann verfasst in seinem letzten Kampf gegen die in Jerusalem versammelten »Reichsfeinde«. Von der Richtigkeit seiner Weltanschauung vollkommen überzeugt, wollte Eichmann in der Auseinandersetzung mit der Anklagevertretung und dem Gericht seine Deutung der geschichtlichen Ereignisse im Prozess durchsetzen. Théofilakis weist nach, wie der Angeklagte auf Grundlage des Studiums der vorgelegten Dokumente

mit Bedacht und durchaus mit Sachkenntnis seine Verteidigungsstrategie festlegte und seinen Verteidiger zu lenken versuchte.

Eichmann war keineswegs ein mediokrer Bürokrat, bar jeder Vorstellungskraft, gedankenlos und realitätsfern. Bettina Stangneth (Hamburg) nimmt den ehemaligen »Judenreferenten« ernst und untersucht sein Denken, das verstanden werden muss, will man seine Untaten begreifen. Die genaue Analyse der Argentinien-Papiere (Eichmanns Handschriften aus dem argentinischen Exil) und der Gesprächsprotokolle, die 1957 im Kreis des niederländischen Journalisten Willem Sassen in Buenos Aires entstanden sind, erhellen die nationalsozialistische Weltanschauung eines Mörders. Eichmann war von der Richtigkeit seines Handelns zutiefst überzeugt, er dachte das Böse, um es tun zu können.

Die Verflechtung des Eichmann-Prozesses mit der deutsch-deutschen Nachkriegsgeschichte erörtert Annette Weinke (Jena). Auf der Grundlage von Akten des Auswärtigen Amtes arbeitet sie die öffentlichkeitspolitische Strategie des bundesdeutschen Außenministeriums angesichts des bevorstehenden Prozesses in Jerusalem heraus. Bonn reagierte auf die Nachricht über die Verbringung Eichmanns nach Israel und die Absicht der israelischen Justiz, ihn vor Gericht zu stellen, zunächst recht gelassen. Weinke stellt das Dilemma dar, in dem sich die Bundesregierung wiederfand. Eine positive Bilanz in der Verfolgung von NS-Verbrechen konnte man nicht vorweisen. Das Nichtvorhandensein von Antisemitismus im Nachkriegsdeutschland war auch nicht zu vermelden. Bonn ging es weniger um die Aufklärung der Verbrechen und die Erforschung der historischen Wahrheit, sondern man sorgte sich dort vor allem um das Ansehen der Bundesrepublik in der freien Welt.

Die Defizite in der Holocaust-Darstellung der Jerusalemer Anklagevertretung zeigt Jürgen Matthäus (Washington, D. C.) in seinem Beitrag auf. Obschon mit Raul Hilbergs Studie *The Destruction of the European Jews* bereits Ende der fünfziger Jahre ein grundlegendes Werk vorlag, das die nationalsozialistische Judenverfolgung und -vernichtung als kooperatives Projekt vieler Instanzen beschrieb, hielt das Jerusalemer Gericht und insbesondere die Anklagevertretung an einer simplifizierenden Darstellung der Shoah, einer hitlerzentrierten, stark intentionalistischen Sicht fest. Mit Berlin und dem Reichssicherheitshauptamt als Zentrum seiner Tätigkeit ließ sich der Angeklagte Eichmann zum allmächtigen Architekten des Holocaust stilisieren. Matthäus gelangt zu dem Befund, dass der Eichmann-Prozess wenig

zum historiographischen Verständnis des deutschen Menschheitsverbrechens beigetragen hat.

Auschwitz, Hiroshima und Nagasaki, den Judenmord und den Atomtod, hat Günther Anders zu denken versucht. Ann-Kathrin Pollmann (Leipzig) rekonstruiert in ihrem Aufsatz Anders' Auffassung, in unserer arbeitsteiligen, technisierten und automatisierten Welt sei der Mensch unfähig geworden, sich vorzustellen, was er eigentlich anstelle. Anders verband in der von Pollmann untersuchten Publikation *Wir Eichmannsöhne* (1964) seine Deutung der nationalsozialistischen Vernichtungspolitik mit der Diagnose der gegenwärtigen atomaren Bedrohung, die »Endlösung« mit dem »Megatod«. In Eichmann sah er einen neuen Tätertypus, dem es an Verantwortungs- und Schuldgefühl mangle, dessen unangemessenes Vorstellungs- und Wahrnehmungsvermögen das Monströse allererst möglich mache.

Ursula Ludz (München) stellt die »Arendt-Kontroverse« in den USA und in der Bundesrepublik dar. Hannah Arendts Prozessbericht *Eichmann in Jerusalem* (New York 1963, München 1964), oft fehlinterpretiert und missverstanden, löste eine öffentliche Debatte aus, in der es weniger um Arendts Erkenntnisse als vielmehr um ein von den vehementen Kritikern gezimmertes Image ihres Reports ging. Einige Gegner Arendts scheuten sogar nicht davor zurück, die deutsche Ausgabe des Buches verhindern zu wollen. Ludz stellt die Kontroverse auf der Basis ihrer breiten Quellen- und Literaturkenntnis ausführlich dar. Ihr Beitrag macht deutlich, dass die Eichmann- und die Arendt-Forschung in einen fruchtbaren Dialog treten können.

Willi Winkler (Hamburg) hat durch umfangreiche Archivrecherchen ans Tageslicht gebracht, was über Jahrzehnte von interessierten Kreisen geleugnet und in der Fachliteratur ausgeschlossen worden war: Die Verteidigung Eichmanns wurde von Altnazis mitfinanziert. Robert Servatius nahm neben dem Honorar, das ihm der Staat Israel zahlte, auch Geld von alten Kameraden. Eichmanns Verteidiger schreckte überdies nicht davor zurück, mit einem NS-Verbrecher wie Alois Brunner, der unter falschem Namen in Damaskus lebte, Kontakt aufzunehmen. Besonders aufregend ist Winklers Entdeckung, dass einer der Akteure bei der Finanzierung von Eichmanns Verteidigung ein Informant des Bundesnachrichtendienstes war.

Der Herausgeber dankt den Autorinnen und Autoren für ihre Bereitschaft, ihre Arbeiten in dem Band der Wissenschaftlichen Reihe des Fritz Bauer Instituts zu veröffentlichen. Der Dank des Instituts gilt auch dem Arbeitskreis selbständiger Kultur-Institute e.V. – AsKI, der die Tagung zum 50. Jahrestag des Eichmann-Prozesses in Frankfurt am Main großzügig ge-

fördert hat. Weiter zu danken hat der Herausgeber der Cambridge University Press für die Erlaubnis, den Beitrag von Leora Bilsky publizieren zu dürfen. Sein ganz besonderer Dank gilt Sabine Grimm (Frankfurt am Main). Ihr hervorragendes Lektorat hat zum Gelingen des Buches viel beigetragen.

Frankfurt am Main, Juli 2012

Werner Renz

NS-Verbrechen und Justiz

Eine Einführung

Werner Renz

Einige hunderttausend Deutsche (und Österreicher) wirkten am historisch präzedenzlosen Menschheitsverbrechen mit, an der Ermordung von Juden, Sinti und Roma, sowjetischen Kriegsgefangenen und anderen Opfergruppen.¹ Einige zehntausend NS-Verbrecher wurden kurz nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs vor alliierte Tribunale oder vor Gerichte der vom NS-Regime unterworfenen Länder gestellt und zur Verantwortung gezogen.² Nicht wenige bezahlten ihre Mittäterschaft mit dem Tod, die meisten kamen aber mit zeitigen Freiheitsstrafen davon, viele wurden vorzeitig aus der Strafkraft entlassen.³

Die überwiegende Mehrheit der Massenmörder und Helfershelfer blieb von justizieller Verfolgung verschont. Unzählige verließen Europa in den ersten Jahren nach dem Krieg⁴ und blieben ungeschoren, viele tauchten unter falschem Namen unter und waren unauffindbar. Vereinzelt fielen Peiniger ihren Vergeltung übenden Opfern in die Hände.⁵ Nicht wenige zogen es vor,

1 Vgl. Dieter Pohl, *Verfolgung und Massenmord in der NS-Zeit 1933–1945*, Darmstadt 2003, S. 154.

2 Die Angaben, wie viele NS-Verbrecher insgesamt verurteilt wurden, gehen auseinander. Streim nennt »etwa 30.000« Abgeurteilte (Alfred Streim, »Die Verfolgung von NS-Gewaltverbrechen in der Bundesrepublik Deutschland«, in: *Nationalsozialismus und Justiz. Die Aufarbeitung von Gewaltverbrechen damals und heute*, Münster 1993, S. 31), Dreßen gibt die Zahl von 50.000 an (Willi Dreßen, »Die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung von NS-Verbrechen in Ludwigsburg«, in: *Dachauer Hefte*, Jg. 6 (1990), H. 6, S. 86).

3 Siehe Adalbert Rückerl, *NS-Verbrechen vor Gericht. Versuch einer Vergangenheitsbewältigung*, Heidelberg 1982, S. 88–104.

4 Vgl. Gerald Steinacher, *Nazis auf der Flucht. Wie Kriegsverbrecher über Italien nach Übersee entkamen*, Innsbruck 2008.

5 Vgl. Asher Ben-Natan, Susanne Urban, *Die Bricha. Aus dem Terror nach Eretz Israel. Ein Fluchthelfer erinnert sich*, Düsseldorf 2005, S. 238 ff. Ben Natan spricht von etwa 100 »eigenmächtigen Todesurteilen« (ebd., S. 239).

ihrem Leben ein Ende zu setzen.⁶ Einige begannen unbehelligt von der Justiz ein zweites Leben in der Bundesrepublik, der DDR oder der Republik Österreich, reintegrierten sich umstandslos in die Gesellschaft. Nach ihrer Vergangenheit wurden sie meist nicht gefragt, ihre Tatbeteiligung untersuchte die Justiz nicht oder nur selektiv, ihre Mitverantwortung an den Verbrechen blieb oft unaufgeklärt.

Nach ihrer Wiedereröffnung durch die Westalliierten hatten westdeutsche Gerichte zunächst nur die Möglichkeit, an Deutschen und an Staatenlosen begangenes NS-Unrecht zu ahnden. Die Zuständigkeitsermächtigung gaben die Alliierten den deutschen Justizorganen generell oder von Fall zu Fall. Grundlage für die Strafverfolgung der NS-Verbrechen waren das Kontrollratsgesetz (KRG) Nr. 10 sowie die Bestimmungen des deutschen Strafrechts, sofern die zu verhandelnden Delikte nicht unter die im KRG Nr. 10 kodifizierten Tatbestände fielen.

Bis Ende 1950 wurden von westdeutschen Gerichten rund 5.200 Personen rechtskräftig verurteilt, nahezu alle freilich wegen minderschwerer Delikte. Nur insgesamt 100 Verurteilungen erster Instanz hat es wegen Tötungsverbrechen gegeben. Hierbei handelte es sich überwiegend um Verbrechen an deutschen Soldaten und Zivilisten in den letzten Wochen vor Kriegsende («Verbrechen der Endphase»). Den Opfern meist standgerichtlicher Hinrichtungen war von fanatischen, an den »Endsieg« glaubenden Nationalsozialisten in der Regel Defätismus, »Wehrkraftzersetzung« und Feigheit vor dem Feind zur Last gelegt worden. Auch einige »Euthanasie«-Verbrechen wurden geahndet und wenige Angehörige des Konzentrations- und Vernichtungslagerpersonals abgeurteilt.⁷ Im Fall der wegen Tötungen verurteilten Angeklagten haben deutsche Gerichte vor 1949 zum Teil auf Todesstrafe erkannt. Die meisten Todesurteile wurden jedoch im Rahmen von Gnadengesuchen in zeitige Zuchthausstrafen umgewandelt.

Bis Ende 1960 ging die Zahl der Verfahren signifikant zurück. Nur 764 Angeklagte wurden in den Jahren 1951 bis 1960 gerichtlich belangt. Die geringe Anzahl von rechtskräftigen Verurteilungen wegen NS-Verbrechen in den fünfziger Jahren ist umso bemerkenswerter, als die Zuständigkeitsbeschränkung für die westdeutschen Gerichte (ausschließlich Ahndung von Verbrechen an Deutschen und an Staatenlosen) im Januar 1950 mit dem Gesetz Nr. 13 des Alliierten Hohen Kontrollrats aufgehoben worden war.

⁶ Vgl. Christian Goeschel, *Selbstmord im Dritten Reich*, aus dem Engl. von Klaus Binder, Berlin 2011, S. 230–255.

⁷ Vgl. Rückerl, *NS-Verbrechen*, S. 121 f.; Streim, »Verfolgung«, S. 18.

Mit dem Wegfall der begrenzten Zuständigkeit deutscher Gerichte erweiterte sich der Kreis der Verletzten immens. Die Ausdehnung des Kreises der Verbrechensoffer hatte notwendig eine Vergrößerung der Gruppe der Tatbeteiligten zur Folge. Gegen die Angehörigen der Einsatzgruppen, gegen das Vernichtungslagerpersonal, gegen die Beteiligten an Deportationen aus Ländern unter deutscher Herrschaft und an Ghettoräumungen, um nur einige herausragende Tatkomplexe zu nennen, hätte nunmehr ermittelt werden können. Die Voraussetzungen wurden von Bonn jedoch nicht geschaffen. Die schwerwiegende Unterlassung benennt Adalbert Rückerl klar:

»Um nach dem Fortfall der durch die alliierte Gesetzgebung gezogenen Schranken ab 1950 eine systematische Strafverfolgung nationalsozialistischer Verbrechen zu ermöglichen, wäre schon damals die Schaffung einer nicht an die für Staatsanwaltschaften und Gerichte geltenden Zuständigkeitsregelungen gebundenen Einrichtung erforderlich gewesen, deren Angehörige man vor Aufnahme ihrer Tätigkeit mit dem für ihre Arbeit erforderlichen Grundwissen hätte ausstatten können.«⁸

Das Versagen lag eindeutig bei der Politik und weniger bei der Justiz, der – Verfolgungsbereitschaft vorausgesetzt – die Hände durch das geltende Strafverfahrensrecht gebunden waren.⁹

Nach Gründung der Bundesrepublik Deutschland und dem Inkrafttreten des Grundgesetzes zeigte sich die bundesdeutsche Justiz zudem immer weniger bereit, das Kontrollratsgesetz Nr. 10 anzuwenden. Deutsche Juristen waren in ihrer überwiegenden Mehrheit der Überzeugung, rechtsstaatliche Prinzipien wie das Rückwirkungsverbot (Art. 103 GG; § 1 StGB) machten es unbedingt erforderlich, deutsches Strafrecht auch auf die NS-Verbrechen anzuwenden. Die Situation in den fünfziger Jahren war mithin fatal: Die kleineren Delikte waren mittlerweile verjährt, Mord, Totschlag, Körperverletzung und Freiheitsberaubung mit Todesfolge und weitere schwere Straftaten wurden hingegen nicht systematisch aufgeklärt. Sofern die Betroffenen keine Anzeige erstatteten, blieb die deutsche Justiz untätig. Da die meisten Überlebenden der NS-Verfolgungs- und Vernichtungspolitik Nachkriegsdeutschland verlassen hatten, ging auch die Zahl der Anzeigen merklich zurück. Darüber hinaus hatten »nicht wenige Verfolgte [...] ein Interesse an der Strafverfolgung verloren, weil sie durch die vielen Einstellungen der Ansicht waren, die Verfolgung werde durch die Justiz nicht mit Nachdruck be-

⁸ Rückerl, *NS-Verbrechen*, S. 129.

⁹ Vgl. ebd., S. 128.

trieben.«¹⁰ In Bonn standen »die Zeichen auf Amnestie und Integration«.¹¹ Mit der Republikgründung hatte nach Auffassung vieler Deutscher eine neue Ära begonnen, die (lästige) Vergangenheit war endlich vorbei, ein Schlussstrich ließ sich allenthalben ziehen.

Die weitverbreitete Neigung, die Strafverfolgung von NS-Verbrechen auslaufen zu lassen, wurde durch die Haltung der Westalliierten noch verstärkt. Als die wenig gelungene Entnazifizierung Anfang der fünfziger Jahre endgültig eingestellt wurde, konnten die meisten Deutschen sich als entlastet betrachten. Gründe für eine Beunruhigung ihres Gewissens gab es keine mehr. Viele der von amerikanischen, britischen und französischen Militärgerichten verurteilten Angeklagten wurden begnadigt. Deutsche Stimmen, insbesondere die beiden Kirchen, Politiker, Medienvertreter und vormalige Wehrmachtsoffiziere, die Funktionen bei der geplanten Wiederbewaffnung übernehmen sollten, hatten nachdrücklich die Begnadigung der »Kriegsverurteilten« gefordert.¹² »Insgesamt«, so Rückerl, »wurden rund 300 von Gerichten der westlichen Alliierten verhängte Todesstrafen im Gnadenwege in lebenslange bzw. (später) in zeitliche Freiheitsstrafen umgewandelt.«¹³ Das 2. Straffreiheitsgesetz von 1954 tat ein Übriges.¹⁴ Selbst Totschlag, begangen unter den besonderen Tatumständen während der Kriegsendphase und mit weniger als drei Jahren Freiheitsentzug bedroht, fiel unter die Amnestie.

Der politisch gewollte Stillstand in der justiziellen Aufarbeitung der NS-Untaten, die von Norbert Frei diagnostizierte Phase der Bonner Vergangenheitspolitik, wurde insbesondere durch den Ulmer Prozess gegen Angehörige des Einsatzkommandos Tilsit (April bis August 1958) jäh unterbrochen bzw. gestört.¹⁵ Das durch systematische Ermittlungen der zuständigen Staatsan-

10 Alfred Streim, »Der Umgang mit der Vergangenheit«, in: *Formen des Widerstandes im Südwesten 1933–1945. Scheitern und Nachwirken*, hrsg. von der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg und dem Haus der Geschichte Baden-Württemberg, Ulm 1994, S. 321.

11 Norbert Frei, *1945 und wir. Das Dritte Reich im Bewußtsein der Deutschen*, München 2005, S. 30.

12 Vgl. hierzu Robert M. W. Kempner, *Ankläger einer Epoche. Lebenserinnerungen*, in Zusammenarbeit mit Jörg Friedrich, Frankfurt am Main u.a. 1983, S. 386–399.

13 Rückerl, *NS-Verbrechen*, S. 132.

14 Am 31.12.1949 trat das 1. Straffreiheitsgesetz in Kraft. Siehe hierzu Norbert Frei, *Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit*, München 1996, S. 29–53, und zum 2. Bundesamnestiegesetz ebd., S. 100–131.

15 Siehe Claudia Fröhlich, »Der »Ulmer Einsatzgruppen-Prozess« 1958. Wahrnehmung und Wirkung des ersten großen Holocaust-Prozesses«, in: *NS-Prozesse und deutsche Öffentlichkeit. Besatzungszeit, frühe Bundesrepublik und DDR*, hrsg. von Jörg Osterloh und Clemens Vollnhals, Göttingen 2011, S. 233–262.

waltschaft gründlich vorbereitete Verfahren führte Politik und Justiz vor Augen, dass die NS-Vergangenheit längst nicht aufgearbeitet, die Massenverbrechen keineswegs gesühnt waren.

Die Einsicht in die immensen Defizite der justiziellen Ahndung der nationalsozialistischen Gewaltverbrechen brachte eine »Wende«,¹⁶ sie führte zur Errichtung der Zentralen Stelle in Ludwigsburg.¹⁷ Erstmals wurden systematische Vorermittlungen zu ausgewählten Tatkomplexen durchgeführt, Dokumente (Beweismittel) gesammelt und Tatverdächtige ermittelt.¹⁸ Die von Oberstaatsanwalt Erwin Schüle, der sich als Anklagevertreter im Ulmer Verfahren große Verdienste erworben hatte, geleitete Behörde war weder personell noch materiell gut ausgestattet.¹⁹ Jedes Bundesland – so die Vereinbarung – ordnete befristet einen Staatsanwalt oder Richter nach Ludwigsburg ab.²⁰ Nicht immer waren die an die Zentrale Stelle entsandten Juristen den anstehenden Aufgaben gewachsen, gelegentlich schickten die Landesjustizverwaltungen auch Beamte, für die sie selbst keine angemessene Verwendung hatten.²¹

Obschon die Vorermittlungsstelle »kardinale Geburtsfehler«²² aufwies, leisteten die wenigen engagierten Juristen außerordentliche Arbeit. Trotz der fehlenden Zuständigkeit für innerdeutsche Verfahren (Verbrechen in den im »Altreich« gelegenen Konzentrationslagern zum Beispiel), für Wehrmachtverbrechen an Zivilisten und an Kriegsgefangenen hatte die Zentrale Stelle gut ein Jahr nach ihrer Gründung bereits rund 400 Vorermittlungsverfahren eingeleitet und 20 Tatkomplexe bestimmt, die systematisch aufzuklären waren.²³ Aufklärung hieß: Beschaffung von Dokumenten, Ermittlung der Tatbeteiligten. Wichtige Unterlagen befanden sich in Archiven der Ostblock-

16 Rückert, *NS-Verbrechen*, S. 142.

17 Siehe Erwin Schüle, »Die Zentrale [Stelle] der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen in Ludwigsburg«, in: *Juristenzeitung*, Jg. 17 (1962), Nr. 8, S. 241–244; Annette Weinke, *Eine Gesellschaft ermittelt gegen sich selbst. Die Geschichte der Zentralen Stelle Ludwigsburg 1958–2008*, Darmstadt 2008.

18 Siehe hierzu die Beiträge von Ruth Bettina Birn und Jürgen Matthäus in diesem Band.

19 Die hier und nachfolgend zitierten Autoren Schüle (Amtszeit: 1958–1966), Rückert (1966–1984), Streim (1984–1996) und Dreßen (1996–2000) waren Leiter der Zentralen Stelle.

20 Vgl. Rückert, *NS-Verbrechen*, S. 144.

21 Streim urteilt: »Obwohl die diffizile Arbeit der Dienststelle nur qualifizierte Leute erforderte, was allgemein bekannt war und ist, mußten wir nicht selten feststellen, daß Kollegen, die bei ihrer Heimatbehörde in irgendeiner Weise aufgefallen waren, nach Ludwigsburg ›zur Bewährung‹ abgeschoben wurden.« (Streim, »Umgang«, S. 325)

22 Weinke, *Gesellschaft*, S. 28.

23 Vgl. ebd., S. 29.

staaten. In den ersten Jahren konnten die Mitarbeiter der Ludwigsburger Behörde diese Archive nicht aufsuchen. Bonner Stellen verweigerten den Ermittlern die Genehmigung. Erst Mitte der sechziger Jahre gab die Bundesregierung ihr Einverständnis zur Auswertung der Archive; einzig die DDR untersagte den Zugang zu Dokumenten.²⁴

Die großen, öffentlichkeitswirksamen Komplexverfahren wie der Bonner Chelmo-, der Frankfurter Auschwitz-, der Düsseldorfer Treblinka- und der Hagener Sobibór-Prozess (um nur die Vernichtungslagerverfahren zu nennen), die allesamt Mitte der sechziger Jahre abgeschlossen wurden, waren schon Ende der fünfziger Jahre von der neuen Dienststelle bzw. von zuständigen landgerichtlichen Staatsanwaltschaften eingeleitet worden.

Außer Mord und Mordbeihilfe waren ab Mai 1960 alle vor 1945 begangenen Straftaten verjährt. Das Unterfangen der SPD-Bundestagsfraktion, den Beginn der Verjährungsfrist für Verbrechen, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als zehn Jahren oder mit lebenslangem Zuchthaus bedroht waren, neu anzusetzen, stieß im Deutschen Bundestag mehrheitlich auf Ablehnung.²⁵

Die ungewollte Auswirkung eines Gesetzes der Westalliierten erschwerte außerdem eine konsequente, nichtselektive Strafverfolgung durch die deutschen Justizbehörden. Mit dem 1952 geschlossenen und 1955 in Kraft getretenen »Überleitungsvertrag« (»Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen«) wollten Amerikaner, Briten und Franzosen unter anderem ausschließen, dass von alliierten Gerichten durchgeführte Verfahren von westdeutschen Gerichten erneut verhandelt werden konnten. Die Alliierten befürchteten, die deutsche Justiz könnte alliierte Verurteilungen in Wiederaufnahmeverfahren revidieren. Die Vorsichtsmaßnahme der Westmächte, nicht eben ein Vertrauensbeweis für die deutsche Justiz, hatte fatale Konsequenzen. Deutsche Strafverfolgungsbehörden und Gerichte, sofern überhaupt willens, konnten NS-Funktionäre, die vormals von den westlichen Siegermächten belangt und oft mangels Beweisen freigesprochen worden waren, nicht abermals zur Verantwortung ziehen. Ein neues Verfahren war auch dann nicht möglich, wenn nunmehr der Schuldbeweis zu erbringen war. Der »Überleitungsvertrag« führte in NS-Prozessen sehr häufig dazu,

24 Alfred Streim, »Zur Gründung, Tätigkeit und Zukunft der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung der NS-Verbrechen«, in: *Keine »Abrechnung«. NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945*, hrsg. von Claudia Kuretsidis-Haider u.a., Leipzig, Wien 1998, S. 133.

25 Vgl. Marc von Miquel, *Abnden oder amnestieren? Westdeutsche Justiz und Vergangenheitspolitik in den sechziger Jahren*, Göttingen 2004, S. 195 ff.

dass hochrangige NS-Täter als freie Männer in den Zeugenstand traten und von der Justiz unbehelligt blieben, während ihre Untergebenen sich vor Gericht zu verantworten hatten.

Obwohl in den sechziger Jahren große NSG-Verfahren stattfanden, nahm die Zahl der Verurteilungen in diesem Zeitraum ab. Insgesamt wurde gegen 298 Angeklagte ein rechtskräftiges Urteil verhängt.²⁶ Waren in den vorangegangenen Jahren Straffreiheitsgesetze, eingetretene Verjährung und alliierte Gesetzgebung die Gründe, warum viele NS-Verbrecher nicht mehr belangt werden konnten, vollbrachte im Jahr 1968 der deutsche Gesetzgeber ein Meisterstück legislatorischer Kunst. Die Novellierung des § 50 Abs. 2 Strafgesetzbuch hatte zur Folge, dass insbesondere ehemals in den Reichsbehörden und SS-Hauptämtern wirkende »Schreibtischtäter«, als tatferne Beteiligte am Vernichtungsgeschehen von der bundesdeutschen Justiz in der Regel als »Gehilfen« qualifiziert, nicht mehr belangt werden konnten. »Ein befehlsgemäß handelnder Gehilfe«, so Alfred Streim, konnte nach der Gesetzesänderung »nur noch bestraft werden, wenn ihm nachzuweisen war, daß seinem Tatbeitrag eigene niedrige Beweggründe zugrundelagen oder daß ihm die grausame oder heimtückische Tatausführung im Zeitpunkt seines Handels bekannt war.«²⁷ Die Zeitgeschichtsforschung hat bislang noch nicht klären können, ob es sich bei der fatalen Gesetzesänderung um eine gesetzgeberische »Panne« handelte oder um eine klug eingefädelte »Amnestie durch die Hintertür«.²⁸ Ein umfangreiches, gegen Angehörige des SS-Reichssicherheitshauptamts (RSHA), der Mordzentrale, eingeleitetes Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft beim Berliner Kammergericht musste eingestellt werden. Hochrangige Mitorganisatoren des Holocaust blieben straffrei.²⁹

Durch die Novellierung des § 50 StGB hat die »Strafverfolgung von NS-Verbrechen einen schweren Schlag hinnehmen müssen«.³⁰ Die Auswirkun-

26 Vgl. Rückerl, *NS-Verbrechen*, S. 329.

27 Streim, »Verfolgung«, S. 24.

28 Vgl. Michael Greve, »Amnestierung von NS-Gehilfen – eine Panne? Die Novellierung des § 50 Abs. 2 StGB und dessen Auswirkungen auf die NS-Strafverfolgung«, in: *Kritische Justiz*, Jg. 33 (2000), H. 3, S. 412–423; Hubert Rotleuthner, »Hat Dreher gedreht? Über Unverständlichkeit, Unverständnis und Nichtverstehen in Gesetzgebung und Forschung«, in: *Rechtshistorisches Journal*, Bd. 20 (2001), S. 665–679.

29 Siehe Annette Weinke, »Amnestie für Schreibtischtäter. Das verhinderte Verfahren gegen die Bediensteten des Reichssicherheitshauptamtes«, in: Klaus-Michael Mallmann, Andrej Angrick (Hrsg.), *Die Gestapo nach 1945. Karrieren, Konflikte, Konstruktionen*, Darmstadt 2009, S. 200–220.

30 Streim, »Verfolgung«, S. 24.

gen zeigten sich an der geringen Zahl von rechtskräftigen Verurteilungen. Nur noch 159 waren in den Jahren 1971 bis 1980 zu zählen.³¹ Insgesamt haben westdeutsche Staatsanwaltschaften gegen nahezu 100.000 Beschuldigte Ermittlungen eingeleitet. Rund 6.500 Angeklagte wurden rechtskräftig verurteilt, weniger als 200 wegen Mordes zu lebenslanger Freiheitsstrafe.³²

Adolf Eichmann und die »Judenfrage«

Adolf Eichmann, 1906 in Solingen (Rheinland) geboren, in Linz (Oberösterreich) zur Schule gegangen, trat 1932 der österreichischen NSDAP bei und wurde Mitglied der SS.³³ 1933 verließ er Österreich, meldete sich bei der »Oberösterreichischen Legion« in Bayern, absolvierte eine Ausbildung im SS-Lager Lechfeld und war beim SS-Verbindungsstab in Passau und bei der österreichischen SS im Lager Dachau stationiert. Im Oktober 1934 trat Eichmann dem drei Jahre zuvor gegründeten SS-Sicherheitsdienst (SD) bei. Im SD-Hauptamt, das 1939 in das neugebildete SS-Reichssicherheitshauptamt integriert wurde, war er zunächst mit der »Freimaurerei« und später mit dem »Judentum«, mit »Judenangelegenheiten«, beschäftigt. Seine Hauptaufgaben bei der »Gegnerbekämpfung« bestanden in der Überwachung jüdischer Organisationen, der Auswertung der »jüdischen Presse«, der Kontrolle von Zusammenkünften und Versammlungen von Juden. »Lösung der Judenfrage« lautete das erklärte Ziel der SS. Dieser von der Staatsführung befohlenen Aufgabe widmete sich Eichmann ab 1934 mit Hingabe. Die »Judenfrage« sollte zunächst gelöst werden, indem die als »Reichsfeinde« stigmatisierten Juden aus Deutschland vertrieben wurden. Erzwungene Auswanderung von Juden und Konfiskation ihrer Vermögen waren Eichmanns oberstes Ziel. Im Zionismus sah er eine für den Nationalsozialismus durchaus vorteilhafte Bewegung. Das zionistische Anliegen, Juden zur Auswanderung nach Palästina

31 Vgl. Rückerl, *NS-Verbrechen*, S. 329.

32 Willi Dreßen nennt die Zahl von 166 zu lebenslangen Freiheitsstrafen Verurteilten. Vgl. ders., »Juristischer Umgang mit dem Holocaust. Die Entwicklung der Ermittlungsarbeit nach dem Krieg und die Zentrale Stelle zur Aufklärung von NS-Gewaltverbrechen«, in: ... und wir hörten auf, Mensch zu sein: *Der Weg nach Auschwitz*, im Auftrag des Bundesarchivs hrsg. von Manfred Mayer, Paderborn u.a. 2005, S. 103.

33 Zu Eichmann grundlegend: David Cesarani, *Adolf Eichmann. Bürokrat und Massenmörder. Biografie*, aus dem Engl. von Klaus-Dieter Schmidt, Berlin 2004.

zu bewegen, unterstützte er deshalb.³⁴ An einem Judenstaat war ihm freilich nicht gelegen, ihm ging es wie allen Nazis darum, Deutschland »judenrein« zu machen.

Mit dem »Anschluss« Österreichs an das Deutsche Reich im März 1938 begann Eichmanns steile Karriere. Der bis dahin recht unscheinbare Leiter des Referats II-112 im SD-Hauptamt etablierte sich in Wien, ging rücksichtslos gegen die Israelitische Kultusgemeinde vor und forcierte rigoros die Emigration der Juden. Die vom »Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Reich«, Josef Bürckel, im August 1938 per Dekret errichtete »Zentralstelle für jüdische Auswanderung« bot Eichmann das Betätigungsfeld, auf dem er sich durch antijüdische Politik profilieren konnte.³⁵

Durch seine Tätigkeit in Wien erwies sich Eichmann als innovativer Akteur der NS-Judenpolitik. Der vormals kleine Referent wuchs mit seiner ihm aufgetragenen Aufgabe. Auswanderung, Vertreibung, Deportation, Aus- und Umsiedlung sowie Vermögensraub wurden sein Metier. Je entschiedener der NS-Staat die antijüdischen Verfolgungs- und Vernichtungsmaßnahmen zu einem Hauptziel seiner Politik machte, desto größer wurde Eichmanns Bedeutung. Das Reichsverkehrs- und das Reichsfinanzministerium sowie das Hauptamt Ordnungspolizei arbeiteten ihm dabei bereitwillig zu.

Eichmanns Erfolg in Wien, die Vertreibung von 50.000 Juden aus der österreichischen Hauptstadt binnen Monaten, machte die Wiener »Zentralstelle« zum Modell für das »Altreich« und, nach der Besetzung der Tschechoslowakei und der Errichtung des Protektorats Böhmen und Mähren, für Prag. Eichmann hatte sich in den Augen der SS-Führung zum effektiven Organisator antijüdischer Politik gemausert, er stand nunmehr an vorderster Front im Kampf gegen das »Judentum«.

Im Januar 1939 wurde in Berlin die »Reichszentrale für jüdische Auswanderung« gegründet, wenige Monate später eine »Zentralstelle« in Prag. In beiden Institutionen war Eichmann die treibende Kraft, organisierte unermüdlich die »Judenauswanderung«. Als mit Beginn des Zweiten Weltkriegs weniger Rücksicht auf die Weltöffentlichkeit genommen werden musste, die Maßnahmen mithin drastischer durchgeführt werden konnten, betrieb

34 Vgl. Francis R. Nicosia, *Zionismus und Antisemitismus im Dritten Reich*, aus dem Engl. von Karin Hanta, Göttingen 2012, S. 155.

35 Vgl. Doron Rabinovici, *Instanzen der Ohnmacht. Wien 1938–1945. Der Weg zum Judenrat*, Frankfurt am Main 2000, S. 110 ff.

Eichmann auf Befehl des Reichssicherheitshauptamts die Deportation von Juden aus dem Protektorat und aus der »Ostmark«.³⁶

Mit der Anzahl der Juden, die durch die nationalsozialistischen Eroberungen in die Hände der Okkupanten fielen, wuchsen auch Eichmanns Aufgaben. Nach dem Sieg über Frankreich kam der Plan auf, für die von den Nazis als so wichtig angesehene »Judenfrage« eine territoriale Lösung zu finden. Eichmanns Referat und das Auswärtige Amt arbeiteten den »Madagaskarplan« aus, die Verschleppung von Millionen Juden auf die im Indischen Ozean gelegene, vom besiegten Frankreich verwaltete Insel.³⁷ Der durchaus ernsthaft erwogene Plan ließ sich nicht realisieren. Eichmann und seine Mitstreiter mussten sich im Oktober 1940 mit Deportationen einiger tausend Juden aus Baden und der Saarpfalz ins unbesetzte Frankreich begnügen. Vielfältige Umstände bremsten Eichmanns Tatendrang, endlich aller Juden ledig zu werden. Die Ausführung von Hitlers Befehl vom Dezember 1940, Wiener Juden nach dem Osten zu »evakuieren«, scheiterte an den Einsprüchen von Generalgouverneur Hans Frank, der das besetzte Polen verwaltete. Lediglich rund 5.000 österreichische Juden konnte Eichmann deportieren; sie wurden in Ghettos in Schlesien und Polen interniert.³⁸

Im Oktober 1941 begann für Eichmann die zweite Phase seiner effizienten Mitwirkung an der »Lösung der Judenfrage«. Hitler verhängte ein Auswanderungsverbot für Juden und ordnete ihre »Evakuierung« nach dem Osten an. Eichmanns Referat organisierte die Deportationen, die vielfach schon Transporte in den Tod waren. Platz für Zehntausende von Juden aus dem »Großdeutschen Reich« (einschließlich Luxemburg) gab es in den Ghettos nicht. Die bereits verelendeten Insassen der »jüdischen Wohnbezirke« mussten den Neuankömmlingen aus dem Deutschen Reich weichen. Im Reichssicherheitshauptamt waren sich die an den Deportationen Beteiligten nur allzu bewusst, welche Folgen die Massentransporte für die alteingesessenen Ghattobewohner hatten. Einheimische Juden wurden ermordet, um Wohnraum für Juden aus dem Reich zu schaffen. Im Fall des Ghettos Litzmannstadt (Łódź) wandte das RSHA eine Methode an, die sich schon bei der

36 Siehe Jonny Moser, *Nisko. Die ersten Judendeportationen*, hrsg. von Joseph W. Moser und James R. Moser, Wien 2012.

37 Siehe Magnus Brechtken, »Madagaskar für die Juden«. *Antisemitische Idee und politische Praxis 1885–1945*, München 1997; Hans Jansen, *Der Madagaskar-Plan. Die beabsichtigte Deportation der europäischen Juden nach Madagaskar*, Vorwort von Simon Wiesenthal, aus dem Niederl. von Markus Jung u.a., München 1997.

38 Vgl. Alfred Gottwaldt, Diana Schulle, *Die »Judendeportationen« aus dem Deutschen Reich 1941–1945. Eine kommentierte Chronologie*, Wiesbaden 2005, S. 46–51.

Tötung von Insassen aus Heil- und Pflegeanstalten bewährt hatte. Nahe der Stadt Łódź wurde Ende 1941 eine Gaswagenstation errichtet. Kulmhof (Chełmno) war das erste Vernichtungslager, das im Rahmen der vom NS-Regime eingeleiteten Ermordung der europäischen Juden entstand.³⁹ Eichmann befand sich nunmehr im Zentrum der NS-Judenpolitik. Er regte an, setzte um, koordinierte.⁴⁰ So schreibt Hans Safrian in seinem konzisen Eichmann-Porträt:

»[Die] Indizien sprechen dafür, daß das Eichmann-Referat bei der Verwirklichung der Mordpläne eine Art Schaltstelle zwischen zentralen und regionalen Instanzen bildete. Vorschläge von untergeordneten oder regionalen Dienststellen wurden überprüft und koordiniert, mit anderen Abteilungen des RSHA besprochen und den Vorgesetzten vorgelegt. Wenn diese zustimmten, sorgte Eichmann für die Umsetzung, führte konkrete Verhandlungen und setzte sich auch über Einwände hinweg.«⁴¹

Von Berlin, von seiner Dienststelle in der Kurfürstenstraße 115–116 aus, organisierte Eichmann die Transporte in die Ghettos, die allesamt nur Zwischenstationen auf dem Weg zur Vernichtung waren. Züge der Deutschen Reichsbahn rollten nach Łódź, Riga, Minsk, Kowno, Theresienstadt, in den Distrikt Lublin, ins Warschauer Ghetto und zu anderen Mordstätten. Seit dem Frühjahr 1942 kamen Todeszüge auch aus der Slowakei, Frankreich, Belgien und den Niederlanden hinzu. Sie endeten meist im Konzentrations- und Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau. Eichmann organisierte den Massenmord nicht nur von seinem Schreibtisch im RSHA aus. Er fuhr im Auftrag seines direkten Vorgesetzten, dem Chef der Geheimen Staatspolizei (Gestapo) Heinrich Müller, zu den Todeszentren (Chełmno, Belzec, Auschwitz-Birkenau), besichtigte die Anlagen und war bei Massentötungen zugegen.⁴²

Auf der im Januar 1942 abgehaltenen Konferenz am Großen Wannsee hatten die an der Judenpolitik beteiligten »Zentralinstanzen« die administrative Vorgehensweise sowie die angestrebten Ziele erörtert und einen Konsens hinsichtlich der »Lösung der Judenfrage« gefunden. Reinhard Heydrich,

39 Siehe Shmuel Krakowski, *Das Todeslager Chełmno/Kulmhof. Der Beginn der »Endlösung«*, aus dem Hebr. von Rachel Grunberg Elbaz, Göttingen 2007.

40 Siehe Hans Safrian, *Die Eichmann-Männer*, Wien u.a. 1993; Yaacov Lozowick, *Hitlers Bürokraten. Eichmann, seine willigen Vollstrecker und die Banalität des Bösen*, aus dem Engl. von Christoph Münz, Zürich u.a. 2000.

41 Hans Safrian, »Adolf Eichmann. Organisator der Judendeportationen«, in: Ronald Smelser, Enrico Syring (Hrsg.), *Die SS: Elite unter dem Totenkopf. 33 Lebensläufe*, Paderborn u.a. 2000, S. 141 f.

42 Vgl. Cesarani, *Adolf Eichmann*, S. 143 ff.

Chef der Sicherheitspolizei und des SD, leitete die Zusammenkunft von Staatssekretären der obersten Reichsbehörden, Vertretern der SS und der NSDAP sowie von Besatzungsorganen.⁴³ Heydrich ließ sich und dem von ihm geleiteten Reichssicherheitshauptamt die Führungsrolle (»Federführung«) bei der »Gesamtlösung der Judenfrage in Europa« bescheinigen. In Eichmanns Referat IV B 4 (RSHA) liefen die Fäden zusammen.

In den Jahren 1942 und 1943 organisierte Eichmanns Dienststelle in Zusammenarbeit mit den Befehlshabern und Kommandeuren der Sicherheitspolizei und des SD im »Großdeutschen Reich« und in den besetzten Ländern West- und Südosteuropas die Deportation der Juden in die Vernichtungslager. Mit den Massenmorden der Einsatzgruppen in der besetzten Sowjetunion und mit der Ermordung der polnischen Juden in den Todeslagern der »Aktion Reinhard« hatte Eichmann direkt nichts zu tun. Im Frühsommer 1944 erlebte er freilich einen Höhepunkt seiner Karriere als Judenmörder. Eichmann wurde nach Budapest beordert und führte mit einem von ihm geleiteten Sonderkommando die Deportation von 437.000 Juden aus Ungarn nach Auschwitz durch.⁴⁴ Seine Kommandierung in die ungarische Hauptstadt ist ein sicheres Indiz dafür, wie viel Vertrauen die NS-Führung in den Transportspezialisten des RSHA hatte.⁴⁵ Eichmann hielt man für fähig, in kürzester Zeit – die Rote Armee rückte immer näher – Ungarns Juden in den Tod und zur Zwangsarbeit zu schicken. Die Deportation der ungarischen Juden war nicht Eichmanns letzte Untat. Im Oktober 1944 wieder in Budapest, organisierte er mörderische Fußmärsche von Juden in Richtung Österreich. Aberhunderte starben vor Erschöpfung und Kälte. Versuche, die Todesmärsche zu stoppen, verhinderte Eichmann. Mit fanatischem Eifer, zum Teil gegen den Befehl von Vorgesetzten, führte er die Vertreibung der Juden bis zum letzten Moment fort.⁴⁶

Neuere, quellengestützte Studien haben Eichmann als gläubigen Nationalsozialisten, als fanatischen Antisemiten, als einen besessenen Überzeu-

43 Siehe Mark Roseman, *Die Wannsee-Konferenz. Wie die NS-Bürokratie den Holocaust organisierte*, aus dem Engl. von Klaus-Peter Schmidt, München u.a. 2002.

44 Siehe Christian Gerlach, Götz Aly, *Das letzte Kapitel. Realpolitik, Ideologie und der Mord an den ungarischen Juden 1944/1945*, Stuttgart u.a. 2002.

45 Hanna Yablonka meint: »Hungary is the key to understanding Eichmann's importance.« Hanna Yablonka, *The State of Israel vs. Adolf Eichmann*, aus dem Hebr. von Ora Cummings und David Herman, New York 2004, S. 25.

46 Vgl. Cesarani, *Adolf Eichmann*, S. 273 ff.

gungstäter dargestellt.⁴⁷ Getreuer Erfüllungsgehilfe war er, wenn es sich um verbrecherische Befehle seiner Vorgesetzten handelte. Das Bild, das Eichmann in seinem Prozess vermittelte, verleitete nicht wenige zu Fehlschlüssen. Sie sahen in ihm den subalternen, initiativlosen, nur beflissenen Bürokraten, der sich die Folgen seines Tuns nicht vorstellen konnte. Die Äußerungen und Aufzeichnungen Eichmanns aus seiner Zeit im argentinischen Exil zeigen einen anderen Menschen. In den »Argentinien-Papieren«⁴⁸ präsentierte sich kein kleines Rädchen in der Vernichtungsmaschinerie. Eichmann war eine Schlüsselfigur bei der Ermordung der Juden Europas.⁴⁹

Zur Vorgeschichte des Eichmann-Prozesses

Das Jerusalemer Verfahren gegen den »Judenreferenten« des SS-Reichssicherheitshauptamtes war fraglos ein »Fall zwischen Recht und Politik«.⁵⁰ Israel und die Bundesrepublik Deutschland, das Land der Opfer und einer der Nachfolgestaaten der Täter, sahen sich mit erheblichen Problemen rechtlicher und politischer Natur konfrontiert. David Ben-Gurion, Israels Regierungschef, konnte die Ergreifung und Entführung eines berüchtigten Judenmörders durch den 1948 gegründeten Judenstaat stolz verkünden.⁵¹ Konrad Adenauer, altgedienter Kanzler der Bundesrepublik Deutschland und wenig geneigt, die NS-Vergangenheit historisch und justiziell aufzuarbeiten, machte sich Sorgen um Deutschlands Ruf. Für Ben-Gurion war der Eichmann-Prozess ebenso ein Glücksfall wie ein Risiko, für Adenauer vor allem eine Unannehmlichkeit, aber auch eine Chance. Beiden kam der Fall Eichmann ungelegen, hatten sie doch bei ihrem ersten Treffen im März 1960 in New

47 Irmtrud Wojak, *Eichmanns Memoiren. Ein kritischer Essay*, Frankfurt am Main, New York 2001; Bettina Stangneth, *Eichmann vor Jerusalem. Das unbehelligte Leben eines Massenmörders*, Zürich u.a. 2011.

48 Stangneth, *Eichmann vor Jerusalem*.

49 Vgl. Yablonka, *State of Israel*, S. 21.

50 Christina Große, *Der Eichmann-Prozeß zwischen Recht und Politik*, Frankfurt am Main u.a. 1995, S. 7.

51 Siehe den Wortlaut von Ben-Gurions Erklärung vom 23.5.1960 in deutscher Übersetzung in: Yeshayahu A. Jelinek (Hrsg.), *Zwischen Moral und Realpolitik. Deutsch-israelische Beziehungen 1945–1965. Eine Dokumentensammlung*, Gerlingen 1997, S. 519. Zur Reaktion der israelischen Bevölkerung auf Ben-Gurions Mitteilung siehe Tom Segev, *Die siebte Million. Der Holocaust und Israels Politik der Erinnerung*, aus dem Engl. von Jürgen Peter Krause und Maja Ueberle-Pfaff, Reinbek bei Hamburg 1995, S. 431 ff.

York eine enge Kooperation der beiden Staaten verabredet.⁵² Die NS-Vergangenheit, ihre ungenügende Aufarbeitung in der Bundesrepublik und das Verfahren gegen Eichmann sollten die noch fragilen Beziehungen nicht gefährden. Einen Ausweg aus der heiklen Lage fand Ben-Gurion in seiner wiederholt geäußerten Ansicht, das heutige, das neue Deutschland sei von Nazideutschland klar zu unterscheiden.⁵³ Israelisches Wohlverhalten musste Bonn nicht ausdrücklich anmahnen. Ben-Gurion ging es um die Zukunft seines Landes. Wirtschaftliche und militärische Zusammenarbeit zwischen Israel und der Bundesrepublik waren dazu angetan, die Entwicklung und Sicherheit beider Staaten zu gewährleisten.

Jerusalem

1950 beschloss das Parlament des jungen israelischen Staates das »Gesetz zur Bestrafung von Nazis und ihren Helfern«. Verbrechen gegen das jüdische Volk, Verbrechen gegen die Menschlichkeit (oder Menschheit) und Kriegsverbrechen, begangen während der Naziherrschaft in einem feindlichen Land, lauteten die Straftatbestände. Auf die genannten Verbrechen stand die Todesstrafe.⁵⁴ Das »Nazi-Gesetz« von 1950 basiert weitgehend auf der Nürnberger Gesetzgebung (Kontrollratsgesetz Nr. 10) und der Genozidkonvention der Vereinten Nationen von 1948.⁵⁵ Das retroaktive und extraterritoriale Gesetz verdankte seine Entstehung hauptsächlich innenpolitischen Gründen. Der Rechtsfrieden in Israel war durch die Tatsache gestört, dass es in

52 Vgl. Jelinek (Hrsg.), *Moral und Realpolitik*, S. 60 und Ben-Gurions Brief an Adenauer vom 2.10.1960, ebd. S. 535–538. Siehe hierzu Yeshayahu A. Jelinek, Rainer A. Blasius, »Ben-Gurion und Adenauer im Waldorf Astoria. Gesprächsaufzeichnungen vom israelisch-deutschen Gipfeltreffen in New York am 14. März 1960«, in: *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte*, Jg. 45 (1997), H. 2, S. 309–344, und grundlegend: Niels Hansen, *Aus dem Schatten der Katastrophe. Die deutsch-israelischen Beziehungen in der Ära Konrad Adenauer und David Ben-Gurion. Ein dokumentierter Bericht*, mit einem Geleitwort von Shimon Peres, Düsseldorf 2002, S. 539–563.

53 Vgl. Yechiam Weitz, »Ben-Gurions Weg zum ›Anderen Deutschland‹ 1953–1963«, in: *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte*, Jg. 48 (2000), H. 2, S. 276; ders., »The Founding Father and the War Criminal's Trial: Ben-Gurion and the Eichmann Trial«, in: *Yad Vashem Studies*, Vol. 36 (2008), H. 1, S. 227.

54 Ein weiterer Straftatbestand (»Nazi-Gesetz«, Art. 3) war die Mitgliedschaft in einer verbrecherischen Organisation. Gemeint waren, wie bereits im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess, die NSDAP, die Geheime Staatspolizei, der SD und die SS.

55 Vgl. *Schuldig. Das Urteil gegen Adolf Eichmann*, hrsg. von Avner W. Less, mit einem Nachwort von Jochen von Lang, Frankfurt am Main 1987, S. 17.

Erez Israel Einwanderer gab, die sich in Europa zu Handlangern der Nazis gemacht hatten. Die Taten der sogenannten jüdischen Kollaborateure sollten auf der Basis des neuen Gesetzes geahndet werden können; zustande gekommen war es auf Betreiben von Holocaust-Überlebenden, die nahezu ein Viertel der israelischen Bevölkerung ausmachten.⁵⁶ So wenig wie die Alliierten in Nürnberg sah der israelische Gesetzgeber in dem ex post facto geschaffenen Gesetz eine Verletzung des Rückwirkungsverbots. Die unter das Gesetz zu subsumierenden Taten waren auch nach dem zur Tatzeit am Tatort geltenden Recht als Mord zu qualifizieren.

In den elf Jahren bis zum Eichmann-Prozess wurden etwa vierzig Bürger Israels (sowie ein Nichtisraeli), die nach Bekundungen von Überlebenden mit den Nazis in Lagern (unter anderem als Blockälteste oder Kapos) und Ghettos (als Ghettopolizisten zum Beispiel) kooperiert und sich schuldig gemacht hatten, vor Gericht gestellt.⁵⁷ In den »Kapo-Prozessen«⁵⁸ verhängten die Gerichte meist niedrige Freiheitsstrafen. Nur ein Angeklagter wurde zum Tode verurteilt. Der Oberste Gerichtshof hob jedoch das Urteil der ersten Instanz auf.⁵⁹ Das Gesetz von 1950 war (neben dem Criminal Code Ordinance von 1936) auch die Rechtsgrundlage für das Verfahren gegen Adolf Eichmann vor dem Jerusalemer Bezirksgericht.

Das Vorhaben, den »Judenreferenten« des RSHA in einem Großprozess öffentlichkeitswirksam zur Rechenschaft zu ziehen und abzuurteilen, stellte die Regierung in Jerusalem vor beträchtliche Schwierigkeiten. Zwei Sondergesetze musste der Gesetzgeber schaffen, um das Verfahren rechtlich und politisch bewältigen zu können. Zunächst war das Problem der Verteidigung Eichmanns zu lösen. Nach geltendem Verfahrensrecht konnte vor einem Gericht Israels nur ein israelischer Staatsangehöriger die Vertretung eines Angeklagten übernehmen. Ein Rechtsbeistand aus Israel hätte aber womöglich

56 Zur Genesis und Anwendung des Gesetzes kritisch: Idith Zertal, *Nation und Tod. Der Holocaust in der israelischen Öffentlichkeit*, aus dem Hebr. von Markus Lemke, Göttingen 2003, S. 86–150; Segev, *Million*, S. 442 ff.

57 Vgl. Zertal, *Nation und Tod*, S. 108; Hanna Yablonka, »Nazi-Prozesse und Holocaust-Überlebende«, in: »*Gerichtstag halten über uns selbst ...*«. *Geschichte und Wirkung des ersten Frankfurter Auschwitz-Prozesses*, hrsg. im Auftrag des Fritz Bauer Instituts von Irntrud Wojak, Frankfurt am Main, New York 2001, S. 280. Siehe zum Beispiel auch Avraham Burg, *Hitler besiegen. Warum Israel sich endlich vom Holocaust lösen muss*, aus dem Engl. von Ulrike Bischoff, Frankfurt am Main, New York 2009, S. 152.

58 Yablonka, »Nazi-Prozesse«, S. 279.

59 Zertal stellt den »Fall Anigster« ausführlich dar; vgl. dies., *Nation und Tod*, S. 117–124. Vgl. auch Nathan Cohen, *Rechtliche Gesichtspunkte zum Eichmann-Prozess*, Frankfurt am Main 1963, S. 6.

den Volkszorn auf sich gezogen und sich in Gefahr gebracht. Außerdem wäre ein Israeli per se dem Verdacht ausgesetzt gewesen, seinen Mandanten nicht ausreichend zu vertreten.⁶⁰ Gleichwohl boten sich israelische Anwälte an, die Verteidigung Eichmanns im Interesse eines rechtsstaatlichen Verfahrens zu übernehmen.⁶¹ Der Gesetzgeber wurde aktiv und schuf Ende 1960 ein Ausnahmegesetz, die »Lex Servatius«. In Fällen, in denen mit Todesstrafe bedrohte Verbrechen verhandelt wurden, konnten nach dem neuen Gesetz auch ausländische Staatsbürger die Verteidigung eines Angeklagten übernehmen. Israel war selbstverständlich daran gelegen, Eichmann einen guten Rechtsbeistand zu ermöglichen. Bei dem von Eichmanns Familie beauftragten Robert Servatius, einem in Köln ansässigen Anwalt, handelte es sich um einen Juristen, der in Nürnberg bereits Erfahrung in der Vertretung von Naziverbrechern gesammelt hatte.

Die Schaffung des zweiten Sondergesetzes hatte rechtliche und politische Hintergründe. Das 1961 erlassene »Gerichtsgesetz – Verbrechen, die Todesstrafen zur Folge haben« sah unter anderem vor, dass in einem entsprechenden Verfahren vor einem Bezirksgericht der Vorsitzende Richter vom Präsidenten des Obersten Gerichtshofs zu bestimmen sei und ein Richter des höchsten Gerichts (ein Oberrichter) den Vorsitz zu führen habe.⁶² Das Sondergesetz von 1961 kam wegen einer innerisraelisch höchst umstrittenen Personale zustande. Nach dem geltenden Gesetz hätte es dem Jerusalemer Bezirksgerichtspräsidenten Benjamin Halevi obliegen, die Zusammensetzung des Gerichts im Eichmann-Prozess zu bestimmen.⁶³ In den bisherigen Fällen der Anwendung des Gesetzes von 1950 war durchweg so verfahren worden. Auch in der Strafsache eines jüdischen Angeklagten, dem Verbrechen gegen die Menschlichkeit zur Last gelegt wurden und gegen den das erkennende Bezirksgericht die Todesstrafe verhängte, gab es bei der Zusammensetzung des Gerichts keine Ausnahme.⁶⁴ Da Halevi trotz der Gegenrede des Justizministers und des Präsidenten des Obersten Gerichtshofs entschlossen war, im bevorstehenden Prozess den Vorsitz zu übernehmen, wurde das Gesetz ge-

60 Vgl. Cesarani, *Adolf Eichmann*, S. 346.

61 Vgl. Yablonka, *State of Israel*, S. 123.

62 In seiner Darstellung erweckt Gideon Hausner dagegen den Eindruck, es hätte für die Bestellung des Gerichts keines neuen Gesetzes bedurft. Siehe Gideon Hausner, *Gerechtigkeit in Jerusalem*, aus dem Amerik. von Peter de Mendelssohn, München 1967, S. 465.

63 Vgl. Segev, *Million*, S. 453.

64 Vgl. Cohen, *Gesichtspunkte*, S. 6.

schaffen.⁶⁵ Zwei Gründe, ein rechtlicher und ein innenpolitischer, lassen sich hierfür anführen.⁶⁶ Zum einen hatte sich Halevi als Vorsitzender Richter im Verleumdungsverfahren Rudolf Kasztner vs. Malkiel Grünwald (1954/55)⁶⁷ bereits ein festes und klares Urteil über Eichmann gebildet, konnte somit als voreingenommen und befangen gelten. Zum anderen hatte er sich in den Augen der Regierung Ben-Gurion als politisch unzuverlässig erwiesen. Halevi hatte in seinem Freispruch für Grünwald dem Kläger Kasztner vorgehalten, bei den Verhandlungen mit Eichmann 1944 in Ungarn⁶⁸ seine Seele dem »Satan« verkauft zu haben. Der von Halevi verkündete Freispruch, der einer moralischen Verurteilung Kasztners gleichkam, war eine Brückierung der Regierung Ben-Gurion, die Kasztner, ihren Beamten und prominentes Mitglied der regierenden Partei (Mapai), gedrängt hatte, einer Klage gegen Grünwald zuzustimmen. Der Oberste Gerichtshof hob 1958 das umstrittene Urteil auf.

Ganz aus dem Eichmann-Prozess heraushalten konnte der Gesetzgeber Halevi jedoch nicht. Ihm wurde mit dem »Gerichtsgesetz« von 1961 zugestanden, die beiden Beisitzenden Richter zu benennen. Halevi benannte sich selbst und einen Richter des Bezirksgerichts Tel Aviv.⁶⁹

Das neue Gesetz schloss auch Nebenklagen aus, was zu einer weiteren Komplikation im Vorfeld des Prozesses führte. Dem Ansinnen des »Kronjuristen« der Sozialistischen Einheitspartei (SED) der DDR, Friedrich Karl Kaul, als Nebenklagevertreter aufzutreten, wollte die israelische Regierung nicht entsprechen. Die durch die Mitwirkung von Kaul befürchtete Politisierung des Prozesses, die unvermeidlichen, von Ostberlin gewünschten Auswirkungen des spektakulären Verfahrens auf die Bonner Republik, waren aus Sicht der Regierung Ben-Gurion, der gedeihlichen Beziehungen zur Bundesrepublik seit dem Luxemburger Abkommen von 1952 und der Begegnung

65 Vgl. Yablonka, *State of Israel*, S. 131. Die israelische Presse nannte das Ausnahmegesetz »The Halevy Bill« (ebd., S. 132).

66 Vgl. Segev, *Million*, S. 454.

67 Grünwald hatte Kasztner beschuldigt, Verrat an den Juden Ungarns begangen und den Tod vieler Juden durch seine Kooperation mit der SS und durch sein Schweigen über die Ziele der Nazis mitverursacht zu haben. Vgl. hierzu Yechiam Weitz, *The Man Who Was Murdered Twice. The Life, Trial and Death of Israel Kasztner*, aus dem Hebr. von Chaya Naor, Jerusalem 2011.

68 Siehe Yehuda Bauer, *Freikauf von Juden? Verhandlungen zwischen dem nationalsozialistischen Deutschland und jüdischen Repräsentanten von 1933 bis 1945*, aus dem Engl. von Klaus Binder und Jeremy Gaines, Frankfurt am Main 1996.

69 Vgl. Yablonka, *State of Israel*, S. 133. Zu den Richtern des Eichmann-Prozesses siehe den Beitrag von Lisa Hauff in diesem Band.